

Reichsgesetzblatt

Teil I

| | | |
|------|--|-------|
| 2012 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 2012 | Nr. 1 |
|------|--|-------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|--------------------|--|---------|
| 28. September 2012 | Gesetz Vorläufig Amtierender Reichspräsident | I bis 5 |

Gesetz zu den Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechten des nach Artikel 41 der Reichsverfassung amtieren zu habenden Reichspräsidenten (Vorläufig Amtierender Reichspräsident) und dessen Wahl

Vom 28. September 2012

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen hat das von den Vier Alliierten zur Vertretung bis zur Wiederherstellung der Reichsorgane Reichspräsident, Reichsrat und Reichstag mit Wirkung zum 08. Mai 1985 reichsverfassungsrechtlich gewollte und genehmigte zeitweilige Reichsverfassungsorgan Amtierende Reichsregierung auf der Grundlage -

des Artikels IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USZ, vom 13. Februar 1944 (Amtsbl. Militärreg. Deutschl. Zone A, Ausgabe 1946, S. 1) in Kraft getreten am 09. Mai 1945,

des Artikels I § 1 des SHAEF-Gesetzes Nr. 52 der USZ, vom 13. Februar 1944 (Amtsbl. Militärreg. Deutschl. Zone A, Ausgabe 1946, S. 24) in Kraft getreten am 09. Mai 1945,

des Protokolls zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin, vom 12. September 1944 (Germany, Zones of Occupation and Administration of „Greater-Berlin“ Area S. 118) in Kraft getreten am 09. Mai 1945,

der Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland Ergänz. Bl. Nr. 1 S. 7 ff),

der Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über das Kontrollverfahren in Deutschland, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland Ergänz. Bl. Nr. 1 S. 10 ff),

des Dokumentes Nr. VI der Sammlung von Urkunden der Alliierten – Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besatzungszonen in Deutschland – (Ergänzungsbl. Nr. 1 d. Amtsbl. Kontrollrat Deutschl. S. 11),

der Artikel II – Errichtung eines Rates der Außenminister – und III – Deutschland – der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, vom 02. August 1945 (Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 13),

des Artikels I der Proklamation Nr. 1 – Aufstellung des Kontrollrates –, vom 30. August 1945 (Amtsbl. Kontrollrat Deutschl. S. 4),

des Artikels I § 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 1, – Aufhebung von Nazi-Gesetzen –, vom 20. September 1945 (Amtsbl. Kontrollrat Deutschl. S. 6),

der Proklamation Nr. 3, – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege –, vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland S. 22 ff),
des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 – Umgestaltung des Deutschen Rechtswesens –, vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland S. 26 ff),
der Befehle Nr. 124 und Nr. 126 des Jahres 1945 der SMAD,
des Absatzes 1 der Berlin Kommandatura Order [BR/O] (47) 50 – Angelegenheiten das unter der Kontrolle der Besatzungsbehörden stehenden Eigentum –, vom 21. Februar 1947 (WBBl. f. Groß-Bln., S. 68), der BR/O (47) 74, vom 28. März 1947 (WBBl. f. Groß-Bln., S. 116),
des Absatzes 1 der BR/O (49) 217 – Reichsbahneigentum –, vom 07. Oktober 1949 (WBBl. f. Groß-Bln.), des Absatzes 3 des Berlin Kommandatura Letters [BR/L] (51) 12 – Urteile gegen die Deutsche Reichsbahn –, vom 29. Januar 1951 (LZ Bln. Nr. 12 898), des Absatz 4 c)
des Gesetzes über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der Bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts der BR/O (51) 10, vom 30. Januar 1951 (LZ Bln. Nr. 12 707),
des Absatzes 1 (c) der BR/O (51) 56 – Berliner Verfassung –, vom 08. Oktober 1951 (LZ Bln. Nr. 1 275),
des Absatzes 1 der BR/O (51) 63 – Klarstellung gewisser sich aus dem verfassungsmäßigen Status Berlins ergebenden Beziehungen –, vom 13. November 1951 (Amtsbl. LPD Bln. S. 549),
des Absatzes 1 der BR/O (51) 72 – Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn –, vom 29. Dezember 1951 (WBBl. f. Bln. 1952 S. 53),
des Absatz 2 der BR/O (52) 35 – Gesetz über das Bundesverfassungsgericht –, vom 20. Dezember 1952 (Text des Senats v. Bln.),
des Schreibens Nr. 8a der Texte zu den Bonner Verträgen, gemäß der Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland, vom 30. März 1955 (WBBl. II, S. 508),
des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten vom 30. März 1955 (WBBl. II, S. 305),
des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, vom 20. September 1955 (WBBl. I, DDR, S. 918),
des BR/L (55) 2 und 3 vom 05. Mai 1955 der Alliierten Kommandantur Berlin,
der BR/L (60) 3 vom 25. Januar 1960 und der BR/L (67) 10 vom 24. Mai 1967 der Alliierten Kommandantur Berlin, der BR/L (71) I vom 03. September 1971 zum Viermächte-Abkommen über Berlin,
des Artikels III des Gesetzes über die Rechtsstellung des Reichsverkehrsministers seit dem 08. Mai 1985, vom 30. Dezember 1988 (WBBl. II S. 1 ff),
des Absatzes 3 der Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat, vom 12. Juni 1990 [WBBl. I S. 1068],
Streichung der Präambel und des Artikels 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durch die Gebrauchmachung vom Vorbehaltsrecht gemäß dem Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949 durch den US Außenminister James Baker am 17. Juli 1990 in Paris mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990, (Regierungsarchiv der US Regierung Washington),
der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, vom 12. September 1990 [WBBl. II S. 1318 ff],
Punkt 6 der Präambel, sowie die Artikel 2 und 4 des Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, vom 25. September 1990 [WBBl. II S. 1274 ff],
die Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation vom 21. Mai 1996, zur Aktennummer SuD-885-95, zur Rehabilitation ausländischer Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich,
das Bestätigungsschreiben der Existenz und Handlungsfähigkeit des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung, des provisorischen Amtssitzes im Königsweg 1 in 1000 Berlin-Zehlendorf 1, des seit dem 08. Mai 1985 amtieren zu habenden Reichskanzler, durch das Headquarters United States European Command zu Unit 30400 APD AE 09131 festgestellt, vom 04. Juni 2003 -

das folgende Gesetz mit Gesetzeskraft erlassen:

Gesetz zu den Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechten des nach Artikel 41 der Reichsverfassung amtierenden zu habenden Reichspräsidenten (Vorläufig Amtierender Reichspräsident) und dessen Wahl

§ 1

Der nach Artikel 41 der Reichsverfassung für die Übergangszeit - und noch nicht vom ganzen Volk gewählt-amtierenden zu habende Reichspräsident trägt - um Mißverständnisse zu vermeiden - die Dienst- und Amtsbezeichnung: "Vorläufig Amtierender Reichspräsident des reichsverfassungsrechtlichen Staates II. Deutsches Reich"

§ 2

Einschränkungsklausel

Die Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechtsverhältnisse

a) des Generalbevollmächtigten für den Besonderen Status von Groß-Berlin mit seinen vier Ausprägungen: Reichskanzler des Deutschen Reiches, Ministerpräsident von Preußen, Oberpräsident der Provinz Brandenburg und Stadtgemeinde von Berlin, Oberbürgermeister der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin zur Wiederherstellung des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutschen Reiches und seiner 17 Reichsländer ect. sowie

b) des Reichszentralorgans Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen als Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich zur Errichtung der Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural ect. als Europa der Vaterländer vertreten in Personalunion durch Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter E b e l welcher gleichzeitig auch die Rechte des Reichspräsidenten nach Artikel 45 der Reichsverfassung vertritt,

werden durch dieses Gesetz und die Tätigkeit des Vorläufig Amtierende Reichspräsidenten nicht berührt.

§ 3

Der Vorläufig-Amtierende Reichspräsident wird durch Wahlmänner und Wahlfrauen gewählt.

a) Die Wahl erfolgt als geheime Wahl, als Wahlleiter fungiert der Reichsjustizminister, als Wahlhelfer die Justizminister von Preußen, Bayern und Württemberg.

b) 1. Wahlberechtigt als Wahlmänner/frauen, sind alle Staatsbürger des Deutschen Reiches, die sich am Wahltag als solche ausweisen können (zwingend) und sich zur Wahl in der Reichshauptstadt im Wahllokal bis 15.00 Uhr zur Registrierung (13.00-15.00 Uhr) als Wahlmann/frau einfinden.
2. Um 15.00 Uhr wird das Wählerverzeichnis abgeschlossen und die Wahlkommission stellt die Anzahl der Wahlmänner/frauen fest, bestätigt die Unversehrtheit der Wahlurnen, bestätigt die korrekte Ausgabe der Wahlunterlagen und eröffnet die geheime Wahl.

c) Wählbar ist jeder, der Staatsangehöriger und Staatsbürger des Deutschen Reiches ist und das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, die Rechtsfachverständigenprüfung erfolgreich abgelegt hat, der die Voraussetzungen dieses Gesetzes und für eine Beamtenlaufbahn erfüllt und sich als Kandidat für das Amt schriftlich beim Wahlleiter (Reichsjustizminister) bis zehn Tage vor dem Wahltermin beworben hat (der Wahltag wird mitgezählt).

Der Wahltermin wird im Reichs- und Länderanzeiger mit einer Frist von 21 Tagen öffentlich bekanntgemacht.

d) Der Wahlleiter prüft die rechtlichen Voraussetzungen bei allen Bewerbern, schließt die Kandidatenliste ab und veröffentlicht diese unmittelbar auf der Seite www.deutsches.reich.com unter Reichspräsident, fertigt ein Protokoll darüber an, daß er dem Reichskanzler zusendet.

e) Im ersten Wahlgang gilt derjenige Kandidat als gewählt, der fünfzig Prozent plus eine Stimme der Wahlmänner/frauen erhält. Kommt im ersten Wahlgang kein solches Ergebnis zustande, so entfällt der Kandidat mit der geringsten Anzahl der Stimmen für den nächsten Wahlgang, dies wird wiederholt bis ein Ergebnis

vorliegt.

Ist die Anzahl der Wahlmänner/frauen eine gerade Zahl, so wählt der Wahlleiter selbst nicht mit. Liegt ein Ergebnis vor, wird dies verkündet, das Protokoll von der Wahlkommission gefertigt und vom Wahlleiter von allen Wahlhelfern mit ihrem Dienstiegel und Unterschrift beglaubigt.

f) Der gewählte Kandidat wird an Ort und Stelle vereidigt und ihm die Urkunde übergeben und beginnt sofort sein Dienst- und Amtsverhältnis. Er reicht den Wahlvorgang bei den Vier Mächten zur Genehmigung ein.

§ 4

Der Vorläufig Amtierende Reichspräsident leistet den Amtseid nach Artikel 42 der Reichsverfassung öffentlich vor dem Reichsrat. Die Urkunde ist von ihm selbst zu unterschreiben und vom Reichskanzler, dem Außenminister sowie von sieben der Ministerpräsidenten, Vorsitzenden oder regierenden Bürgermeistern gegenzuzeichnen.

§ 5

Die Artikel 43; Artikel 45, Satz 1 bis 3; Artikel 48 der Reichsverfassung sind für den Vorläufig-Amtierenden Reichspräsidenten ausgesetzt.

Bis zur erneuten Wahl und Konstituierung des Reichstages muß und hat der Vorläufig Amtierende Reichspräsident auf Verlangen der Reichsregierung und nach der Zustimmung des Reichsrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen.

Die notwendigen Verordnungen für die Durchführung des Gesetzes zur Volksabstimmung über die Staats- und Regierungsform trifft er nach eigenem Ermessen, genauso wie in außerordentlichen Situationen.

§ 6

Der Vorläufig Amtierende Reichspräsident kann nicht gleichzeitig Reichsminister, Reichstagsmitglied oder Mitglied des Reichsrates sein.

Ansonsten ist eine zweite Funktion oder ein Beamtenverhältnis möglich, eine dritte Funktion oder ein Beamtenverhältnis ausgeschlossen.

§ 7

Die Dienstvergütung erfolgt in der gleichen Höhe wie sie der Reichskanzler lt. der gültigen Befoldungsordnung erhält.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 28. September um 12.00 Uhr (Mittags) Mitteleuropäischer Zeit deutscherseits in Kraft.

Groß-Berlin, den 28. September 2012

Für die Amtierende Reichsregierung:

Der amtierende Reichskanzler

Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter E b e l.

Die amtierende Reichsministerin des Auswärtigen

Ingrid Hedwig Anna Schlotterbeck.

Der amtierende Reichsminister des Innern
Frank Uwe Kaleta.

Der amtierende Reichsminister der Finanzen
Karl-Heinz Lindenau.

Der amtierende Reichswirtschaftsminister
Eberhard Schmidt.

Die amtierende Reichsministerin der Justiz
Dr. Monika Isolde Keuser.

Für den verhinderten Reichswehrminister
Ministeramt Chef I C.
Horst Lutsch

Der amtierende Reichsminister f. Post-, Fernmelde- und Telekommunikationswesen
Gerhard Fritz Graf von Brühl.

Der Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen
Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter E b e l.
